



Benutzungsordnung Dorfstübchen während COVID-19

1. Die Nutzung des Dorfstübchens wird auf den Außenbereich begrenzt, da im Innenbereich die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Es wird empfohlen, dass sich auch im Außenbereich nicht mehr als 15 Personen aufhalten. Zusammenkünfte mit mehr als 75 Personen sind gem. dem derzeit gültigen Hygienekonzept für nicht gewerbliche Veranstaltung nicht gestattet. Die Abstandsregeln sind möglichst einzuhalten. Dazu wird empfohlen, die im Lagerraum vorhanden Biertische/-bänke sowie die Stehtische zu nutzen.
2. Der Innenbereich darf nur durch jeweils eine Person betreten werden.
3. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen (Name, Vorname, Anschrift, TelNr.) sind durch die verantwortliche Person, die bei Reservierung des Dorfstübchens beim Ortsbürgermeister zu benennen ist,
4. zu erfassen. Die Liste ist nach Beendigung der Veranstaltung mit dem Schlüssel an den Ortsbürgermeister zu übergeben.
5. Die Zapfanlage darf nicht genutzt werden.
6. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Veranstaltung durch die verantwortliche Person auszuschließen.
7. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Desinfektionsspender stehen im Dorfstübchen zur Verfügung.
8. Personen, die nicht zur Einhaltung der Benutzungsordnung bzw. der ausliegenden Hygieneverordnung bereit sind, sind durch die verantwortliche Person von der Veranstaltung auszuschließen.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung ist durch die verantwortliche Person sicherzustellen, dass alle Gegenstände und Räumlichkeiten (Tische, Theke, Kühlschrank, Toilette und Waschbecken etc.) mit den zur Verfügung stehenden Reinigungsmitteln gereinigt/geputzt werden.

Änderungen zu dieser Benutzungsordnung ergeben sich entsprechend der jeweils gültigen Hygieneverordnung für Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis und bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen für Rheinland-Pfalz. Bis zur Änderung der Benutzungsordnung sind die Vorgaben der Hygieneverordnung maßgeblich.

Fiersbach, 08. August 2020


Carsten Pauly
Ortsbürgermeister